



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 Bgld. JagdG 2004

Bgld. JagdG 2004 - Bgld. Jagdgesetz 2004

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2020



In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at